

Satzung der Internationale Montessorischule München gGmbH

§ 1 Firma, Sitz

1. Der Name der Gesellschaft lautet Internationale Montessorischule gGmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck der Gesellschaft ist die chancengleiche Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit und ohne Flucht- und Migrationshintergrund, die Förderung ihrer Teilhabe an Bildung, Gesellschaft und Berufswelt sowie ihre Befähigung zur Gestaltung einer friedlichen und nachhaltigen Zukunft in einer vielfältigen Gesellschaft.
2. Vorrangiger Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Internationale Montessorischule München, der insbesondere verwirklicht wird durch
 - a) Gewährleistung des Schul- und Unterrichtsbetriebs einschließlich des benötigten Personals, der Gebäude und der Sachmittel
 - b) Zusätzliche Bildungs- und Betreuungsmaßnahmen (beispielsweise im Rahmen von Nachhilfe, Förderunterricht oder einer Mittags- und Nachmittagsbetreuung)
 - c) Sozialpädagogische und psychologische Maßnahmen innerhalb der Schule, Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zum Ausgleich von Benachteiligung eingesetzte pädagogische oder therapeutische Maßnahmen für die Schüler*innen
 - d) Sozialpädagogische Unterstützung, Beratung, Lernbegleitung und Vermittlung in Maßnahmen der Bildungs-, Ausbildungs- und Persönlichkeitsförderung für die Schüler*innen am Übergang Schule – Beruf und für die Alumni.

§ 3 Ideelle und organisatorische Ausrichtung der Gesellschaft

1. Grundlage allen Handelns der Gesellschaft ist ihr Zweck und Gegenstand. Sie ermöglicht und fördert ehrenamtliche Mitarbeit im laufenden Geschäftsbetrieb, damit die Geschäftszwecke gestärkt und gefördert werden.
2. Die Gesellschaft strebt eine enge Zusammenarbeit mit privaten, kommunalen und staatlichen Bildungseinrichtungen und verbundenen Institutionen an.
3. Rechte aus diesem Paragraphen können nur die Gesellschaft und der Gesellschafter*innen geltend machen, eine anderweitige Rechtswirkung besteht nicht.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Gesellschafter*innen dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter*innen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Gesellschafter*innen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausschüttungen im Rahmen der Vorschrift des §58 Nr. 2 der Abgabenordnung an Gesellschafter*innen, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind. Auch andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke geregelte Zuwendungen sind nur zulässig, wenn diese selbst als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.
4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Von dem Stammkapital übernimmt

4.500	Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils 1 Euro
5.000	Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils 1 Euro,
4.500	Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils 1 Euro,
2.000	Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils 1 Euro,
1.000	Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils 1 Euro,
2.000	Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils 1 Euro,
1.000	Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils 1 Euro,
1.000	Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils 1 Euro,
2.000	Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils 1 Euro,
1.000	Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils 1 Euro,
2.000	Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils 1 Euro
3. Jeder Geschäftsanteil ist in bar zu leisten und sofort je zur Hälfte fällig. Der restliche Teil ist auf Anforderung der Geschäftsführung zur Zahlung fällig und bis dahin nicht zu verzinsen. Mehrleinzahlungen sind aber auch schon sofort zulässig.

§ 6 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter*innenversammlung stellt die Verfolgung der ideellen Ziele der Gesellschaft wie in §2-3 beschrieben sowie die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft sicher und übt die strategische Kontrolle aus. Dazu prüft sie mindestens einmal jährlich die von der Geschäftsführung entwickelte strategische Ausrichtung hinsichtlich ihrer Eignung zur ideellen Zielerreichung und trifft die letzte Entscheidung über die strategische Ausrichtung.
2. Die Gesellschafterversammlung hat zudem die Aufgabe, die Geschäftsführung vorzuschlagen, zu bestellen und abzubestellen und deren konkrete Vertretungsbefugnis festzulegen.
3. Eine Gesellschafter*innenversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder dem Wortlaut dieser Satzung erforderlich ist, ferner wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens einmal im Jahr.
4. Die Einberufung der Gesellschafter*innenversammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, so ist die Einberufung durch eine*n der Geschäftsführer*innen ausreichend. Begehren Gesellschafter*innen die Einberufung einer Gesellschafter*innenversammlung, so gilt § 50 GmbHG mit der Maßgabe, dass die Versammlung innerhalb von drei Wochen nach Absendung (Datum des Poststempels) des Begehrens einberufen werden muss.
5. Zu den Gesellschafter*innenversammlungen sind alle Gesellschafter*innen schriftlich, per Fax oder per E-Mail an die letztbekannte Adresse oder E-Mail-Adresse zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist das Datum des Poststempels oder des Fax-Sendeprotokolls oder des bestätigten Mailversands entscheidend. Auf die Einhaltung dieser Formalien können die Gesellschafter*innen durch Erklärung gegenüber der Geschäftsführung verzichten.
6. Jede*r Gesellschafter*in kann sich per Vollmacht in Textform in der Gesellschafter*innenversammlung durch eine*n Mitgesellschafter*in oder eine*n Angehörige*n eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes vertreten lassen. Jede*r Gesellschafter*in kann für den Fall der Abwesenheit seine*ihre Stimme über angekündigte Beschlüsse in Textform vorab erteilen und über eine*n Mitgesellschafter*in in die Gesellschafter*innenversammlung einbringen.
7. Die Geschäftsführer*innen nehmen an der Gesellschafter*innenversammlung ohne Stimmrecht teil. Ist der*die Geschäftsführer*in gleichzeitig Gesellschafter*in nimmt er/sie als Gesellschafter*in mit Stimmrecht teil.
8. Die Leitung der Sitzung obliegt einem*r Gesellschafter*in, der*die aus der Mitte der Gesellschafter*innenversammlung gewählt wird.
9. Jede*r Gesellschafter*in hat eine Stimme, unabhängig von der übernommenen Stammeinlage (=1

Stimme pro Kopf).

10. Die Gesellschafter*innenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% der Stimmberechtigten vertreten sind. Ist eine Gesellschafter*innenversammlung insoweit nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung der Vorschrift des Abs. 5 und innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu einer neuen Gesellschafter*innenversammlung mit gleicher Tagesordnung zu laden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der erneuten Ladung hinzuweisen.
11. Soweit das Gesetz nicht entgegensteht, ist die Beschlussfassung auch im schriftlichen Verfahren einschließlich Telefax und Email möglich. Auch eine derartige Beschlussfassung ist vom*n (der) Versammlungsleiter*in der vorangegangenen Gesellschafter*innenversammlung, hilfsweise vom*n (der) Initiator*in der Beschlussfassung, zu protokollieren und den Gesellschafter*innen unverzüglich abschriftlich zu übersenden.
12. Die Gesellschafter*innenbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder nach dieser Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit gefasst. Für folgende Beschlüsse bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen:
 - a) Beschlüsse gemäß § 10 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages;
 - b) Bestellung und Abbestellung von Geschäftsführer*innen und festlegen der Vertretungsbefugnis;
 - c) Erteilung und Widerruf von Prokura;
 - d) Liquidation der Gesellschaft.
13. Beschlüsse der Gesellschafter*innenversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom*n (der) Versammlungsleiter*in und vom*n (der) Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung, im Falle des Absatz 11 unverzüglich nach der Abstimmung, allen Gesellschafter*innen und der Geschäftsführung zu übermitteln; Zeitverzögerungen oder formale Protokollmängel haben auf die Wirksamkeit der Beschlüsse keine Auswirkungen. Wird der Niederschrift nicht binnen vier Wochen nach dem Zugang der Niederschrift persönlich oder per Fax oder per Email widersprochen, so gilt die Niederschrift als genehmigt, es sei denn, mit der Niederschrift wird bewusst von den Beschlüssen der Gesellschafter*innenversammlung abgewichen. Eine gerichtliche Beschlussanfechtung ist innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Protokollzugang zulässig.
14. Die Gesellschafter*innenversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
15. Die Sitzungsteilnehmer*innen sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Organen der Gesellschaft, soweit diese sich mit der Beteiligung zu befassen haben, nicht für allgemein bekannte Tatsachen.
16. Die Gesellschafter*innen sowie alle Mitglieder der Gesellschaftsorgane bekennen sich mit dem

Eintritt in die Gesellschaft zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und, dass sie keine rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Überzeugungen haben oder verbreiten und insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich machen noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwenden oder verbreiten.

17. Die Gesellschafter*innen sowie alle Mitglieder der Gesellschaftsorgane bekennen mit dem Eintritt in die Gesellschaft außerdem, dass sie nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard arbeiten, weder sie noch ihre Mitarbeiter nach der Technologie von L. Ron Hubbard geschult werden bzw. keine Kurse und / oder Seminare nach der Technologie von L. Ron Hubbard besuchen, die Technologie von L. Ron Hubbard zur Führung ihres Unternehmens ablehnen, eine künftige Veränderung in dieser Hinsicht umgehend und unaufgefordert mitteilen werden, und falls sich, auch später, herausstellt, dass eine dieser Aussagen unwahr ist, sie dies zur fristlosen Ausschließung von der Gesellschaft berechtigt.

§ 7 Geschäftsführung

1. Die Gesellschafter*innenversammlung bestellt entsprechend § 6 Absatz 11 die Geschäftsführer*innen, darunter mindestens eine*n Pädagog*in. Es sollen stets mindestens zwei Geschäftsführer*innen bestellt sein.
2. Geschäftsführer*innen sind hauptberuflich und vergütet für die Gesellschaft tätig. Die Gesellschaft schließt mit den Geschäftsführer*innen Dienst- bzw. Anstellungsverträge ab. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienst- bzw. Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführer*innen wird die Gesellschaft von einem*r oder mehreren aus ihrer Mitte gewählten Gesellschafter*innen vertreten.
3. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen.
4. Die Gesellschaft hat eine*n oder mehrere Geschäftsführer*innen. Ist nur ein*e Geschäftsführer*in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer*innen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafter*innenversammlung kann Geschäftsführer*innen Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
5. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen.

6. Die Geschäftsführer*innen müssen sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafter*innenversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung soll mindestens die Ressortaufteilung, Form und Verfahren der Beschlussfassung, gegenseitige Informationspflichten, interne Regelungen zur Wahrnehmung der Außenvertretung und die Vorgehensweise bei Patt-Situationen regeln.
7. Die Geschäftsführer*innen sind geborene Mitglieder der Schulleitung der Internationalen Montessorischule gGmbH mit Ressortaufteilung (z.B. kaufmännisch und pädagogisch) entsprechend der Geschäftsordnung.

§ 8 Beirat

1. Die Gesellschafter*innenversammlung kann einen Beirat einrichten und auflösen, sowie einzelne Beiratsmitglieder auf die Dauer von 2 Jahren berufen und abberufen oder anderen Gremien die Berufung von Beiratsmitgliedern übertragen. Der Beirat berät die Gremien der Gesellschaft bei der Verfolgung der in den §§2-3 genannten Ziele. Die Gesellschafter*innenversammlung wird die Aufgaben des Beirats im Falle der Einrichtung genauer festlegen.
2. Der Beirat ist durch die Geschäftsführung zu unterstützen und mit den für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zu versorgen.
3. Die Beiratsmitglieder gehören dem Beirat in der Regel für die Dauer von 2 Jahren an; die Ernennung kann jederzeit von dem zur Benennung berechtigten Organ oder Gremium verlängert oder widerrufen werden. Eine erneute Ernennung ist zulässig.
4. Die Mitglieder des Beirats erhalten nur dann eine Vergütung, wenn die Gesellschafter*innenversammlung dies beschließt.
5. Die Mitglieder des Beirats sind über alle internen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
6. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Vorgaben der Gesellschafter*innenversammlung ergänzt.
7. Der Beirat wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit den Beiratsmitgliedern nach dem für die Einberufung von Gesellschafter*innenversammlungen geltenden Verfahren laut § 6 Abs. 5 mindestens einmal jährlich einberufen. Die Gesellschafter*innenversammlung kann ein abweichendes Einberufungsrecht und die Teilnahme von Organmitgliedern regeln.
8. Die Leitung der Beiratssitzungen obliegt einem Beiratsmitglied, das aus der Mitte des Beirats gewählt wird.
9. Das Ergebnis der Beiratssitzungen ist zu protokollieren, das Protokoll ist vom*n (der) Sitzungsleiter*in und vom*n (der) Protokollführer*in zu unterzeichnen. Das Protokoll der Sitzung soll innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern der Gesellschafter*innenversammlung, des Beirats und

der Geschäftsführung zugehen.

§ 9 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan und eine der Geschäftsführung zugrunde zu legende fünfjährige Finanzplanung auf, die den Gesellschafter*innen zur Kenntnis gebracht wird, so dass die Gesellschafter*innenversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.

§ 10 Änderung der Gesellschaft bzw. der Gesellschafterstruktur

2. Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung und Nießbrauchsbestellung an andere Personen sowie der Eintritt neuer Gesellschafter*innen, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter*innenversammlung, die darüber mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu beschließen hat.

§ 11 Ausscheiden

1. Jede*r Gesellschafter*in kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Die Ausschließung eines*r Gesellschafters*in ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Sie bedarf der Zustimmung der Gesellschafter*innenversammlung, die darüber mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu beschließen hat. Der/die betroffene Gesellschafter*in hat bei den Beschlüssen zu diesem Abs. 2 i.V.m. § 12 kein Stimmrecht. Als wichtiger Grund sind insbesondere anzusehen:
 - a) gravierende Verletzungen der Gesellschafter*innenpflichten durch eine*n Gesellschafter*in,
 - b) Umstände aus der Sphäre des*r Gesellschafters*in, die sich auf den Ruf der übrigen Gesellschafter*innen oder der Gesellschaft gravierend nachteilig auswirken können,
 - c) Pfändung eines Geschäftsanteils, wenn diese nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils wieder aufgehoben wird,
 - d) über sein/ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, der Geschäftsanteil gepfändet wird und die Maßnahmen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Anordnung aufgehoben werden oder der/die Gesellschafter*in eine eidesstattliche Versicherung im Sinne der §§ 807 und 883 ZPO abgegeben hat,
 - e) Hinwegsetzen über die Verschwiegenheitspflicht entsprechend § 6.15,
 - f) fehlendes Interesse am Gesellschaftsziel oder fehlende Beteiligung an der Erfüllung der Gesellschafter*innenaufgaben eines*r Gesellschafters*in entsprechend § 6.1 über einen Zeitraum von 1 Jahr oder länger.

3. Im Falle des Austritts oder der Ausschließung eines*r Gesellschafters*in wird diese nicht aufgelöst, sondern - nach Ausscheiden des*r Gesellschafters*in - von den übrigen Gesellschafter*innen fortgesetzt. Bei Austritt oder bei der Ausschließung eines*r Gesellschafters*in ist die Zwangseinziehung seines Geschäftsanteils zulässig.
4. Der Abfindungsanspruch des*r ausscheidenden Gesellschafters*in ist beschränkt auf seine/ihre Einlagen in Höhe des Buchwertes zum Einbringungszeitpunkt, soweit diese nicht durch Verlust aufgezehrt sind. Dies gilt auch im Falle des Ausscheidens nach § 13.

§ 12 Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen

1. Die ganze oder teilweise Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Sie kann in den Fällen des Austritts und der Ausschließung ohne Zustimmung des*r Gesellschafters*in beschlossen werden.
2. Statt der Einziehung kann die Gesellschafter*innenversammlung nach § 6 Absatz 12 a) i.V.m. § 10 beschließen, dass der bzw. die Anteile an die Gesellschaft an eine*n Gesellschafter*in oder an einen Dritten abzutreten sind. Die Gesellschaft ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, die Abtretung nach Wirksamwerden des Beschlusses ohne Mitwirkung des/der betroffenen Gesellschafters*in vorzunehmen.
3. Die Beschlüsse zu Absatz 1. und 2. sind unabhängig von der Feststellung und Zahlung der Abfindung und bedürfen der einfachen Mehrheit. Der/die betroffene Gesellschafter*in hat kein Stimmrecht.
4. Ist der Beschluss gem. Absatz 1 oder 2 gefasst, so ist ab da das Stimmrecht und das Gewinnbezugsrecht des/der betroffenen Gesellschafters*in ausgeschlossen, soweit der Einziehungsbeschluss nicht ohnehin den sofortigen Anteilsverlust bewirkt.

§ 13 Erbfolge

1. Die Geschäftsanteile sind grundsätzlich vererblich.
2. Das Stimmrecht aus dem Anteil ruht bis zur Annahme der Erbschaft.
3. Die Gesellschafter*innenversammlung kann jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem die Gesellschaft Kenntnis von der Person des Nachfolgers erlangt hat, nach freiem Ermessen dessen Ausschluss samt Zwangseinziehung mit einfacher Mehrheit beschließen. Der Nachfolger hat dabei kein Stimmrecht.

§ 14 Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
2. Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum vom 01.09. bis 31.08. Für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 01.09.2019 ist ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 15 Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 16 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter*innen und den gemeinen Wert der von den Gesellschafter*innen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Bildung und Teilhabe von geflüchteten Kindern und Jugendlichen.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Die Gründungskosten bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro, insbesondere Rechtsanwalts-, Notariats- und Steuerberaterkosten für Beratung, Vorbereitung und Durchführung der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und für die Anmeldung im Handelsregister sowie evtl. anfallende Steuern, trägt die Gesellschaft.